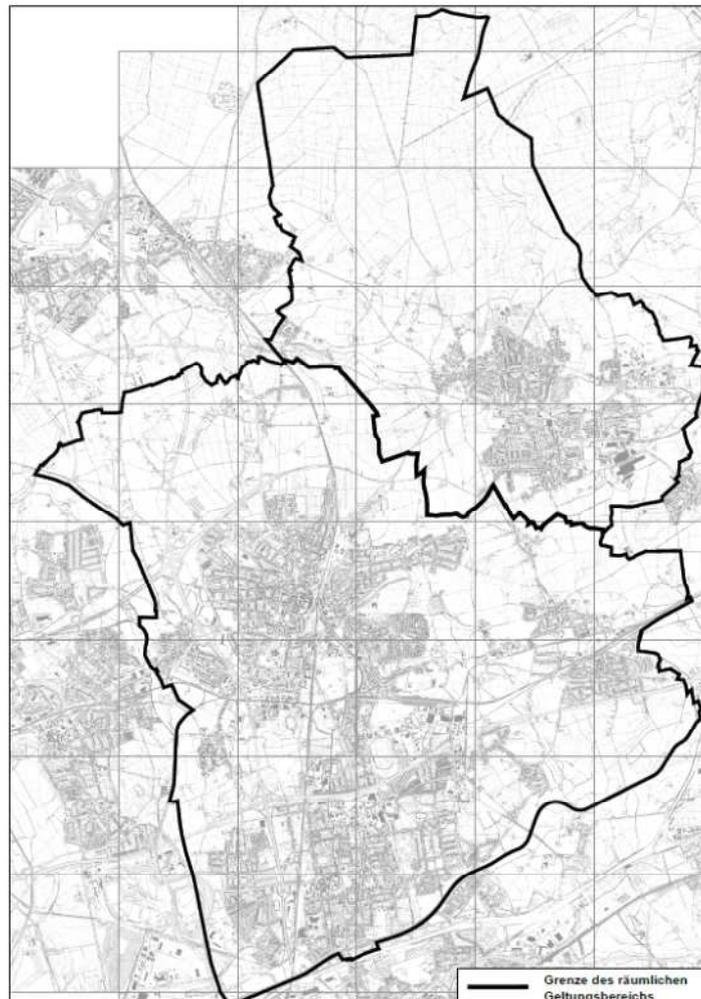




Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer- Erkenschwick

Umweltbericht zum Vorentwurf

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie
der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB



Bearbeitung:

Stadt Recklinghausen

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Stand Februar 2014

Umweltbericht zum Vorentwurf

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stand: 20.02.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 2
2.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	Seite 2
3.	Zielvorgaben aus der Landes- und Regionalplanung	Seite 2
4.	Artenschutz	Seite 3
5.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung	Seite 4
5.1	Methodik der Umweltprüfung	Seite 4
5.2	Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	Seite 5
5.3	Schutzgut Mensch	Seite 5
5.4	Schutzgut Flora und Fauna / Biologische Vielfalt	Seite 6
5.5	Schutzgut Boden	Seite 10
5.6	Schutzgut Wasser	Seite 11
5.7	Schutzgut Klima / Luft	Seite 12
5.8	Schutzgut Landschaftsbild	Seite 13
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Seite 14
5.10	Schutzgut Land- und Forstwirtschaft	Seite 14
5.11	Infrastruktur	Seite 15
5.12	Wechselwirkungen	Seite 15
5.13	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Seite 15
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Seite 16
6.1	zur Vermeidung und Verringerung der erheblichen Auswirkungen	Seite 16
6.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und Artenschutz	Seite 17
6.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild	Seite 17
6.4	Prüfung Alternativer Planungsmöglichkeiten	Seite 17
6.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	Seite 18

Umweltbericht zum Vorentwurf

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stand: 20.02.2014

1 Einleitung

Die dem vorliegenden Umweltbericht zugrunde liegenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wurden in mehreren Verfahrensschritten ermittelt. Der hier vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie stellt nach Berücksichtigung der harten wie auch der weichen Kriterien die bestehende, bereits umgesetzte Windkonzentrationszone in Recklinghausen Börste sowie eine neue Stadtgrenzen übergreifende potenzielle Windkonzentrationszone im Bereich Essel/Suderwich dar.

Die bereits durch den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen realisierte Windkonzentrationszone ermöglicht keinen weiteren Ausbau. Es handelt sich um bereits genehmigte Bestandsanlagen. Infolge dessen ist eine weitergehende Betrachtung im Rahmen des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Um eine ausreichende Datengrundlage für die Abwägung der Umweltbelange, insbesondere die Belange des Artenschutzes zu erhalten, wurden im Jahr 2013 Erfassungen der planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Wirkbereich der potenziellen zusätzlichen Konzentrationszone Essel/Suderwich durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2013 auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Abgrenzung der potenziellen Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Bereich Essel/Suderwich festgelegt.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick wird vollumfänglich auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 (6) und § 1a BauGB geprüft.

Das Untersuchungsgebiet zur Umweltprüfung reicht über die Grenzen der Konzentrationszone hinaus und berücksichtigt somit die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Umfeld der Konzentrationszone.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Zu Standort, Anlass, Art und Umfang sowie Auswirkungen der Planung wird auf die Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie verwiesen.

3 Zielvorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie werden zwei Konzentrationszonen Windenergie dargestellt. Eine Fläche umfasst die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Recklinghausen Börste, die bereits durch die bestehenden vier Anlagen vollgelaufen ist. Die andere Fläche stellt eine zusätzliche Konzentrationszone im Bereich Essel/Suderwich dar.

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

Die Konzentrationszonen nehmen insgesamt ca. 45 ha des Gemeindegebiets der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick ein.

Der gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 1995 (LEP NRW) trifft folgende Festlegungen zu erneuerbaren Energien:

„Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. ...Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen.“

Die Ziele des zur Zeit in Aufstellung befindliche LEP NRW sind im Rahmen der Planung, als in die Abwägung einzustellende Belange, in die Abwägung einzustellen. Folgende zukünftige Ziele sind zu beachten:

„Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.....“

„.....Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Der für den Regierungsbezirk Münster gültige Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt „Emscher-Lippe“¹ trifft ebenfalls Aussagen zur Nutzung von Windenergie. Als Ziel werden dort Flächen benannt, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen:

„-Bereiche für den Schutz der Natur...“²

„-Waldbereiche...“

„-Allgemeine Siedlungsbereiche“

„-in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung liegende Teilräume ...“

„-Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur“

„-Überschwemmungsbereiche“

„Darüber hinaus ist die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie ...in den Gebieten der „Haard“unzulässig.

4 Artenschutz

Die Belange des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 1 des Umweltberichts, behandelt. Dazu werden vorhandene Grundlagendaten anderer Behörden ausgewertet und darüber hinaus eigene Erhebungen und Kartierungen der Planungsrelevanten Arten durchge-

¹ Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Emscher-Lippe, 2004

² Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (mit Ausnahme von: Randbereiche am nördlichen Ortsrand von Recklinghausen und Suderwich, Windkonzentrationszone östlich von Börste; Randbereiche am Ortsrand von Oer-Erkenschwick)

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

führt und ausgewertet³. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten gelegt.⁴

5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Betrachtung der Umweltbelange beschränkt sich auf die Potenzialfläche in Essel-Suderwich. Gemäß § 1 (6) BauGB und § 1a BauGB wird für die Schutzgüter

- Mensch
- Flora und Fauna / Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Güter
- Land- und Forstwirtschaft
- Einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander

der Bestand und die stadtgebietsübergreifenden Funktionszusammenhänge ermittelt, beschrieben und hinsichtlich Bedeutung / Empfindlichkeiten bewertet.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken. Fragen zur technischen Details oder möglichen konkreten Anlagenstandorten sind noch nicht geklärt und auch erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Aufstellung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungsverfahren.

In einem ersten Schritt wurde durch eine fachliche Auswertung der Datenbasis die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Recklinghausen und Oer-Erkenschwick abgeleitet. Hierbei wurden alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen (harte und weiche Kriterien) gemäß den Grundsätzen des Windenergieerlasses NRW vom 11.07.2011 flächendeckend für beide Stadtgebiete geprüft.

Im Ergebnis wurde eine Potenzialfläche abgegrenzt, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung aller städtebaulichen und umweltbedeutsamen Restriktionen möglich erscheint.

³ Kartierung erfolgt in 2013, Verifizierung der Aussagen zum Fledermausvorkommen durch ein Gondelmonitoring in der bestehenden Anlage in Recklinghausen-Essel

⁴ Bewertung erfolgt anhand des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV, November 2013

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

Die Belange des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtliche Eingriff werden ausschließlich für diese Potenzialfläche geprüft. Es erfolgen Kartierungen der Avifauna, insbesondere der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten. Weiterhin werden Untersuchungen auf Fledermausvorkommen durchgeführt bis hin zu einem Gondelmonitoring in der bereits vor Ort stehenden Windenergieanlage.

5.2 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst vollständig die Gemeindegebietsflächen der beiden Kommunen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick.

Die Methodik der Herleitung sowie die Begründung der dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zugrunde gelegten Konzentrationszonen sind der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zu entnehmen.

Sowohl für die Ausschlussflächen als auch für die Potenzialflächen ist die Abwägung der Belange von Natur und Umwelt bereits auf der Ebene der vorbereitenden Standortuntersuchung für WEA in beiden Stadtgebieten flächendeckend erfolgt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden entsprechend lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen innerhalb der potenziellen Konzentrationsflächen gemäß der rechtlichen Rahmenvorgaben ermittelt, beschrieben und bewertet.

Als wesentliche Datenbasis und gerundete Größe für die Bemessung von Abstandsflächen und als Bewertungsgrundlage für die naturschutzfachlichen Wirkungsprognosen wird die Gesamtanlagenhöhe von max. 200 m angenommen; der Rotordurchmesser wird auf bis zu 50 m angenommen.

5.3 Schutzgut Mensch

Bei der Ermittlung von Windkraftkonzentrationszonen im Bereich der Gemeindeflächen von Recklinghausen und Oer-Erkenschwick wurde zu Wohnbauflächen⁵ generell ein Abstand von 600 m eingehalten. Zu überwiegend gewerblichen Nutzungen mit Wohnungen sowie zu Kleinsiedlungen (Berghausen, Bockholter Straße) und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich wurde ein Abstand von 450 m festgelegt.

Die Pufferabstände zwischen der Bebauung und der WEA dienen der Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung ausgelöst durch die Bewegung der rotierenden Rotorblätter.

Bei den Festsetzungen zu Mindestabständen ist zu beachten, dass u. U. die Art und Anzahl bzw. die Betriebszeit der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren eingeschränkt werden kann und künftige Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen in Richtung Windenergieanlage nicht möglich sind.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es auch zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erholungseignung der landwirtschaftlichen Flächen. Während die akustischen Beeinträchtigungen stark von den aktuellen Wind-

⁵ Im Verständnis des ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich nach dem GEP

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

verhältnissen abhängen, wirken die visuellen Beeinträchtigungen im Umfeld der Anlagen ganzjährig.

Aufgrund der mittleren Bedeutung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen für die Erholung, muss die Erheblichkeit mit mittel bewertet werden.

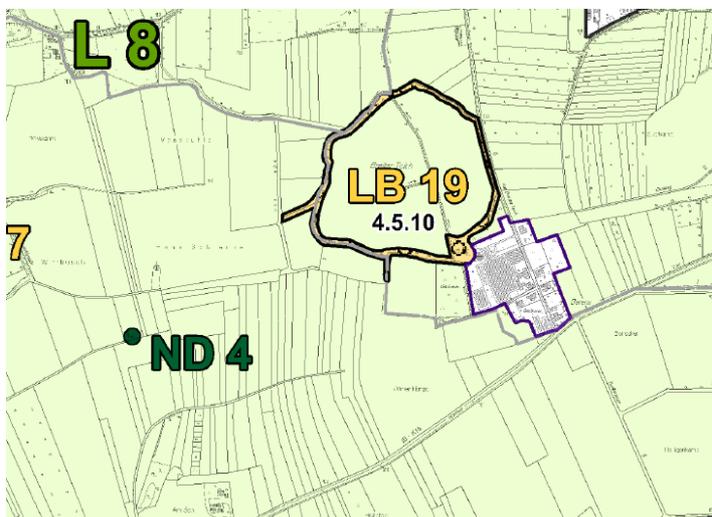
Vermeidung und Minimierung

- Es werden Pufferzonen zwischen Windkraftanlagen und dem Rand von Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen, mit gewerblicher Nutzung, Streusiedlungen und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich definiert
 - Dienen der Beschränkung von Lärmimmissionen an relevanten Immissionsorten in der Umgebung.
 - Dienen der Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung auf den Menschen
- Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen
 - durch eine Grüntonabstufung der Mastanlagen im unteren Bereich zur besseren Eingliederung in das landschaftliche Umfeld.
 - durch Verwendung matter Oberflächen für die Rotorenblätter, für den WEA-Mast und für die Gondel werden störender Spiegelungen vermieden
 - 2/3 der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Radius von 2 km um die zukünftigen Windenergieanlagen herzustellen, die verbleibenden 1/3 der Ausgleichsmaßnahmen in einem Radius von 2 bis 5 km um die zukünftigen Windenergieanlagen
 - Die Zielbiotope der Ausgleichsflächen werden so gewählt, dass der überwiegende Flächenanteil sich ganzjährig im Landschaftsbild präsentieren wird; nur ein kleiner Anteil der Ausgleichsflächen wird als „Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen“ hergestellt werden.
 - Die Befeuern der WEA ist synchron zu schalten

5.4 Schutzgut Flora und Fauna / Biologische Vielfalt

Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

Festsetzungskarte LP „Vestischer Höhenrücken“:

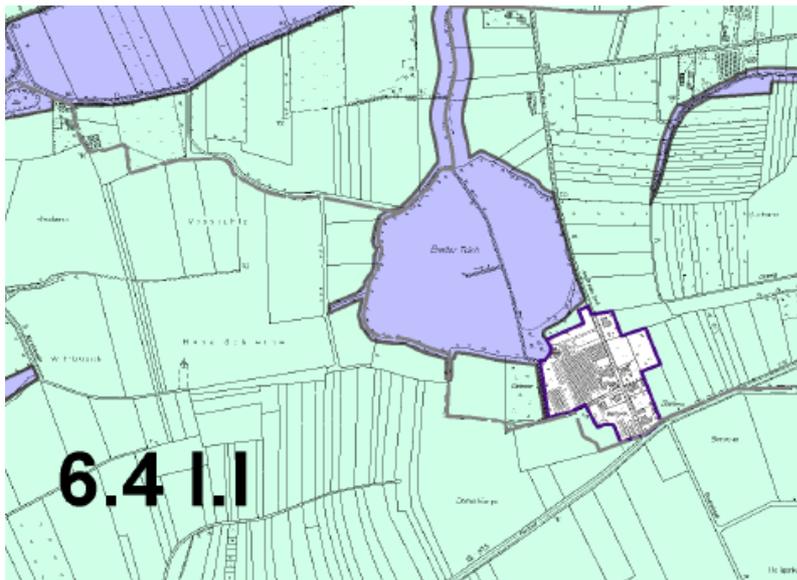


Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

- „L 8“ –Landschaftsschutzgebiet „Essel-Westerbach“
 - große zusammenhängende Freiflächen mit hohem ökologischen Potenzial
 - Bedeutung als landschaftsorientiertes Naherholungsgebiet, gute Weitsicht
 - Landschaftsbild als Spiegelbild der Landeskultur → Erhalt der Charakteristik des Raumes
 - Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - Errichtung von Einzelanlagen zur Nutzung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des LSG grundsätzlich gegeben ist
 - Die Allgemeine Festsetzungen des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“⁶ formulieren, dass von den Verboten „... die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen“ ausgenommen ist.

- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG „LB 19“
 - Im Zentrum des Schutzgebietes liegt der „Breiter Bach“, dessen ringförmige Wallanlage als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Es handelt sich dabei um eine historische Teichanlage BK 4309-0150 – 1.400 m langer Wallheckenkomplex am Breiten Bach
 - Regenerationskern
 - Bedeutender Trittstein- und Refugial-Lebensraum für u.a. Totholzbesiedler / Bedeutung für den Artenschutz

Entwicklungskarte LP „Vestischer Höhenrücken“:



- Entwicklungsraum **6 Ziel 6.4.I.I** „Recklinghäuser Löbrücken“

⁶ LP Vestischer Höhenrücke; C.1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LSG

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

- Entwicklungsziel „Erhaltung“ der Strukturen
- Erhalt, Sicherung und Optimierung der Erholungsfunktion
- Das Landschaftsbild erfährt hier eine industrielle Vorprägung, von der Kuppe aus nach Süden blickend schaut man in die Ruhrgebietskulisse mit diversen industriellen Landmarken

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG und Lebensräume

Faunistische Untersuchungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse wurden für den Bereich der Windkonzentrationszone Essel/ Suderwich in 2013 durchgeführt.

Fledermäuse wurden im Zeitrahmen von April bis Oktober 2013, die Brutvögel im Zeitraum von Februar bis Juni 2013 und die Rastvögel im Zeitraum von Februar bis Oktober 2013 von einem Fachgutachter erfasst und kartiert.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung und der Potenzialanalyse ergeben zusammengefasst, dass für wenige Fledermausarten und einige Vogelarten Lebensraumfunktionen innerhalb und unweit außerhalb der Potenzialfläche im Bereich Essel/Suderwich festgestellt werden konnten.

Der hierzu erstellte Bericht einschließlich der Darstellung der Fundorte wertgebender Arten in den ergänzenden Fundpunktkarten liegt bei der Stadt Recklinghausen zur Einsichtnahme.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen - Flächenverlust / Biotop -

Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung sind die zukünftigen Standorte der Windkraftanlagen mit Gründung des Baukörpers räumlich noch nicht festgelegt.

Im Bereich der in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisierenden WEA-Standorten kommt es zu einer Flächenversiegelung und baubedingten Flächeninanspruchnahme. Hierdurch sind Vegetationsverluste zu verzeichnen. Erhebliche Auswirkungen wertvoller Vegetationsbestände (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen, Landwirtschaftliche Nutzflächen) sind nicht zu erwarten, da diese erstens flächenmäßig nur einen geringen Anteil der Konzentrationszone ausmachen und zweitens hinsichtlich der Standortwahl der Fundamente und der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen auf solche punktuellen und kleinflächigen Bestände Rücksicht genommen werden kann und auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Inwieweit darüber hinaus mit Flächenversiegelungen und Vegetationsverlusten durch schwerlastfähige Erschließungswege zu rechnen ist, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne feste WEA-Standorte ebenfalls nicht abschließend ermittelt werden. Sofern auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen werden kann und nur geringfügige Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich werden, halten sich die nachteiligen Umweltauswirkungen in Grenzen und können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Aus faunistischer Sicht sind die dauerhaften Vegetationsverluste durch Überbauung und Versiegelung in Abhängigkeit von den jeweiligen WEA-Standorten innerhalb der Konzentrationsflächen von unterschiedlicher Eingriffsintensität.

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

Ferner sind bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen zu vermeiden. Durch betriebsbedingte Lärmbelastungen können Jagdgebiete von Fledermausarten entwertet werden oder gehen ggf. sogar vollständig verloren.

Die Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dient der Erfassung und Dokumentation der Störungen und Beeinträchtigungen etwaiger Biotopstrukturen, die die Funktion eines Habitats haben und für den Erhalt und die Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population an diesem Ort von großer Bedeutung sind.

Infolge der bau- und betriebsbedingten Störungen sowie der anlagebedingten Barrierewirkung ist mit Beeinträchtigungen von (windenergieanlagen-sensiblen) Vogelarten mit weiterreichenden Effektdistanzen zu rechnen. Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten mit großem Raumanspruch der überregional bedeutsamen Lebensräume aus dem weiteren Umfeld, für die die betroffenen Flächen teilweise als Teillebensraum von Bedeutung sind, sind mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen.

Vermeidung und Minimierung

- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen)
- Aufstellen eines Bauzaunes während der Bauphase zur Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden
- Rekultivierung der Bodenflächen nach Beendigung der Bauphase
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.
- Schonende Verlegung der Erdkabel in Banketten bestehender Wirtschaftswegen
- Ist das Verlegen der Erdkabel im Bereich schützenswerter Landschaftsräume (z. B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopflächen) unvermeidbar, so sollte die Verlegung mittels Spülbohrverfahren erfolgen
- Räumung des Baufeldes und somit Entfernung aller möglicherweise als Brut- oder Ruhequartier dienender Strukturen sowie Rodungs- und Gehölzschnittmassnahmen sind ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchzuführen (§ 39 BNatSchG).
- Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich. Die Entstehung längerfristig offen stehender, ephemerer oder dauerhafter Kleingewässern bzw. Wasserflächen ist zu vermeiden; insbesondere während der Laichzeiten von Amphibien zwischen März und September, damit es auf den ruderalen Schotterflächen zu keiner von Laichablage kommt.
- Keine längere Lagerung von (lockeren) Gesteinsmaterialien, etwa von Steinen und Pflaster, im Nahbereich potenzieller oder nachgewiesener Vorkommen von Amphibien und Reptilien, um eine Laichblage im Baufeld und eine Schaffung von Versteckmöglichkeiten für Amphibien und Reptilien zu vermeiden. Man würde Verbotstatbestände neu schaffen, die es gilt in ihrer Entstehung bereits zu verhindern.
- Optimierte Gestaltung der Bepflanzung im Umfeld der Fundamentflächen der WEA-Standorte mit Anlage von Wildäsungsflächen. Diese Ansaat verschlechtert die Jagdbedingungen für Greifvögel, so dass das Kollisionsrisiko für Greifvögel (Kleinsäuger sind im höheren Krautbestand schwer sichtbar) minimiert wird. Die Fundamentflächen sollten mit Oberboden und Ansaat einer mehr-

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

jährigen Wildackermischung überdeckt werden. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz

- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen.

-

Durchführung einer ökologischen Baubegleitung während der gesamten Bauphase und bei der Umsetzung landschaftspflegerischer Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere zur Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere und Bruthabitate der Vögel). Zur Vermeidung unüberwindbarer Planungshindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (u. a. auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung) untersucht, ob durch die Ausweisung der Konzentrationszone Essel/Suderwich im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sowie die darauf geplante Errichtung von WEA

- (unvermeidbare) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie)
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme erfüllt werden könnten.

Unüberwindliche Planungshindernisse lassen sich auf Basis der bislang vorliegenden Daten nicht ableiten, so dass eine abschließende Bewertung aufgrund der teils noch nicht ausgewerteten Daten zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Konflikte mit dem speziellen Artenschutzrecht bzw. dem § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG konnten jedoch aufgezeigt oder wenigstens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Konfliktpotenzial resultiert v. a. aus dem (möglichen) Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten sowie durch zu prognostizierende Störungen.

5.5 Schutzgut Boden

Die ertragsreichen landwirtschaftlichen Böden des Höhenrückens mit ihren Ackerstandorten, heben sich deutlich ab von den feuchten Niederungen der Bachauen, die - wenn auch lückenhaft - heute noch oft von feuchten Grünländern begleitet werden.

Die Konzentrationszone Essel/Suderwich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung des Gebietes im Bereich des Recklinghäuser Lößrückens. Er weist geschlossenen Lösslehm und randlich auch Sandlössdecken auf. Darauf haben sich Parabraunerden entwickelt, die auch heute noch zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung von Flächen im Bereich der Maststandorte, Kranstellflächen und erforderlichen Zufahrten. Während der Bauphase wird der Boden u.a. durch Befahren in seiner Struktur verändert bzw. verdichtet. Nach der Bauphase stünde die Bodenoberflächen dem Funktionskreislauf wieder zur Verfügung.

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

Die Versiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens. In während der Bauphase nur temporär beanspruchten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten oder können wieder hergestellt werden.

Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone „Windenergie“ erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung (vorliegendes Wegenetz) nur punktuell im Bereich der im weiteren Genehmigungsverfahren zu konkretisierenden Anlagenstandorte.

Mit Schadstoffeinträgen in tiefere Bodenschichten ist unter Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät nicht zu rechnen.

Vermeidung und Minimierung

- Die Standortauswahl erfolgt ausschließlich auf Böden mittlerer bis geringer Bedeutung und Schutzwürdigkeit, damit die Böden von höherer Bedeutung und Schutzwürdigkeit erhalten bleiben; hochwertige Böden in Biotopflächen bleiben ebenfalls erhalten
- Die Versiegelung ist durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als ausgleichbar zu werten und können durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden.
- Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden.
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen) und Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen.
- Rekultivierung der Bodenflächen nach Beendigung der Bauphase
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.
- Schonende Verlegung der Erdkabel in die Banketten bestehender landwirtschaftlicher Wege
- Sollte die Verlegung der Erdkabel im Bereich schützenswerter Landschaftsräume erfolgen, ist das (z. B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopflächen) Spülbohrverfahren einzusetzen.

5.6 Schutzgut Wasser Oberflächengewässer

Still- und Fließgewässer finden sich nicht innerhalb der Konzentrationszone Essel/Suderwich.

Landschaftswasserhaushalt

In der vorgesehenen Konzentrationszone ist von einem geringen Grundwasserflurabstand und damit einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Einträgen von Schad- und Nährstoffen auszugehen.

Zu Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen ist nichts bekannt.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszone Essel/Suderwich ist aufgrund des zu erwartenden geringen Grundwasserflurabstandes damit zu rechnen, dass in die grundwasserführenden Bodenschichten vordringen und somit das Grundwasser während der Bauphase beeinträchtigt wird.

Durch Benutzung des bestehenden Wegenetzes für Zufahrten zu den WEA-Standorten sowie aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können somit ausgeschlossen werden.

Vermeidung und Minimierung

- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen) und Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.
- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu rechnen.

5.7 Schutzgut Klima/ Luft

Die weiträumig zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche innerhalb der Windkonzentrationszone Essel/Suderwich übernehmen die klimatische Ausgleichsfunktion als Reinluft- und als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluftproduktionsrate der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird als hoch eingestuft⁷. Insofern ist davon auszugehen, diese Flächen eine klimaausgleichende Funktion für die Siedlungsbereiche in Essel übernehmen.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf das Schutzgut Klima/ Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die klimaausgleichenden Funktionen und die Kaltluftproduktion werden keine Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA erfahren. Die Planung hat auf die Lufthygienische Situation keinen Einfluss.

Vermeidung und Minimierung

- Erhalt von Luftaustauschbahnen durch optimale Standortwahl innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen.
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen)

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Klima/ Luft können ausgeschlossen werden.

⁷ KlimaFIS, Geodaten bereitgestellt vom RVR, Essen, 2014

5.8 Schutzgut Landschaftsbild

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat die zunehmende Flächenbesiedlung das Landschaftsbild grundlegend verändert. Die Brach- und Heideflächen des Höhenrückens wurden zunehmend ackerbaulich genutzt. Die historischen Landmarken des Höhenrückens müssen sich ihre landschaftsprägende Stellung mit neuen Strukturen teilen. Durchgehende Siedlungsstrukturen wie u.a. Essel teilen sich heute die freie Landschaft, die im Außenbereich vorwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird durch Gliedernde und Belebende Elemente im Raum bestimmt. Landschaftsökologisch und visuell sticht der geschützte Landschaftsbestandteil „Breiter Teich“ heraus. Die ihn umgebenden Gehölzstrukturen beleben das Landschaftsbild und steigern die Erholungseignung des ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Raumes. Die örtlich gute Ausstattung mit feuchten Wiesen, kleinen Waldungen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, bewachsenen Geländekanten und Gräben bilden die außerdem Grundlage für die Bedeutung des Gesamtraumes für Fauna und Flora.

Mit Blickrichtung nach Osten und Süden erstreckt sich die Zechen-, Industrie- und Wohnsiedlungsflächenkulisse des Ruhrgebietes, die durch zahlreichen WEA in verschiedenen Entfernungen zur hier in Rede stehenden WEA-Konzentrationszone mitgeprägt wird. Hinzukommen außerdem Bild prägende Landmarken wie das E.ON Kraftwerk in Datteln, das STEAG Kraftwerk oder das Landschaftsbauwerk „Halde Hoheward“. Vor Ort selbst steht bereits eine WEA.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird das in Nordrhein-Westfalen übliche Bewertungsverfahren nach NOHL (1993) angewendet. Bewertet wird der ästhetische Funktionsverlust der Landschaft durch einen mastenartigen Eingriff.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Schutzgut Landschaftsbild ist bereits heute ambivalent einzustufen. Das Landschaftsbild ist lokal „natürlich“ geprägt. Durch die bereits bestehende WEA sowie die Blickbeziehungen in die Umgebung der typischen „Ruhrgebietskulisse“ ist das Landschaftsbild bereits vorgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass weitere WEA in diesem Landschaftsraum das Landschaftsbild beeinträchtigen werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die o.g. Berechnungsmethode in Wert gesetzt und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Vermeidung und Minimierung

- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen)
- Sollte die Verlegung der Erdkabel im Bereich schützenswerter Landschaftsräume erfolgen, ist das (z. B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopflächen) Spülbohrverfahren einzusetzen.
- Die Ausgleichsflächen werden zu 2/3 im Nahbereich bis 2 km Entfernung und zu 1/3 im Bereich 2 -5 km Entfernung zur WEA hergestellt
- Die Ausgleichsflächen werden überwiegend als ganzjährige Ausgleichsmaßnahmen entwickelt

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

- Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen werden nur in geringem Ausmaß hergestellt, weil diese in den Wintermonaten nicht als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild in Erscheinung treten.
- Der WEA-Mast wird im unteren Bereich in einer Grünabstufung gestrichen, damit er sich in das Landschaftsbild einfügt
- Die Oberfläche der WEA-Mastanlage, der Rotorblätter und der Gondel wird in matter Ausfertigung erfolgen, um das Maß der Lichtreflexion zu reduzieren
- Die Befehung der WEA ist synchron zu schalten

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In unmittelbarer Nähe zur bereits bestehenden WEA in Essel befindet sich das im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ festgesetzte Naturdenkmal Nr. 4, „Hagelkreuz“. Mit weitreichender Blickbeziehung in den Dorfkern von Suderwich ist der Kirchturm der Gemeinde St. Johannes zu sehen. Darüber hinaus befinden sich keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter in der Nähe.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird das in Nordrhein-Westfalen übliche Bewertungsverfahren nach NOHL (1993) angewendet. Bewertet wird der ästhetische Funktionsverlust der Landschaft durch einen mastenartigen Eingriff. Im Rahmen dieser Bewertung wird außerdem die Beeinträchtigung oder Zäsur der Sichtbeziehung zwischen dem Höhenrücken – Standort Horneburger Straße - zur Kirchturmspitze der St. Johannesgemeinde in Suderwich untersucht und bewertet.

Vermeidung und Minimierung

- Die zukünftigen Standorte der WEA werden so gewählt, dass die o.g. Unterbrechung der Sichtbeziehung auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

5.10 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft

Das Schutzgut Forstwirtschaft kann unberücksichtigt bleiben, weil mit der hier in Rede stehenden WEA-Konzentrationszone keine Waldfläche in Anspruch genommen wird.

Der Freiraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund seiner sehr fruchtbaren Lössböden wird er der landwirtschaftlichen Kernzone zugeordnet.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Durch den Bau der WEA wird der landwirtschaftlichen Kernzone Nutzfläche entzogen. Der Flächenverlust beschränkt sich auf die Maststandorte. Lediglich während der Bauphase wird geringfügig baubedingt mehr Boden in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Bauflächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Landwirtschaftsfläche zugeführt werden.

Vermeidung und Minimierung

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

- Der humose Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen und zwischen zu lagern
- Der humose Oberboden wird nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort möglichst wieder eingebaut
- Die Bereiche der Baustellen sind auf ein Mindestausmaß zu begrenzen
- Durch die Baumaßnahme verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu rekultivieren
- Die Versiegelung des Bodens durch Maststandorte ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren
- Für die Erschließung zu den WEA-Standorten sollen bereits vorhandene Erschließungswege genutzt werden
- Überflüssige Inanspruchnahme des natürlichen Bodens ist grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Land- und Forstwirtschaft können ausgeschlossen werden.

5.11 Infrastruktur

Durch die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone und die damit einhergehende Festlegung konkreter Anlagenstandorte führt zu keinen zusätzlichen Verkehrsbelastungen der umliegenden Infrastruktur. Die baubedingt erforderliche Erschließung der Anlagenstandorte wird im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren geregelt.

5.12 Wechselwirkungen

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung geprägt und hat Einfluss auf die Artenzusammensetzung und die Artenvielfalt.

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht zu erwarten.

5.13 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist bis auf Weiteres von einer gleich bleibenden landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes auszugehen.

Bei einer Null-Lösung sind keine negativen Umweltauswirkungen auf das Untersuchungsgebiet zu erwarten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Nach § 1 a (3) BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen werden im Rahmen des hier anstehenden Aufstellungsverfahrens geprüft, mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und mittels planerischer und textlicher Darstellungen und Hinweise in die Planung gem. § 5 (2a) BauGB als Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB integriert.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen werden im Folgenden aufgeführt.

- Festsetzung von Mindestabständen zwischen der WEA und dem Rand der Siedlungsgebiete mit Wohngebietsanteilen, mit gewerblicher Nutzung, Streusiedlungen und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich zur Beschränkung von Lärmimmissionen an relevanten Immissionsorten in der Umgebung.
- Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen durch eine Grüntonabstufung der WEA-Masten im unteren Bereich zur besseren Eingliederung in das landschaftliche Umfeld. Vermeidung störender Spiegelungen durch Verwendung matter Oberflächen für die Rotorenblätter, den WEA-Mast und die Gondel.
- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen.
- Optimierte Gestaltung der Bepflanzung der Fundamentflächen der WEA Standorte mit Anlage von Wildäsungsflächen zur Verschlechterung der Jagdbedingungen für Greifvögel und Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel (Kleinsäuger sind im höheren Krautbestand schwer sichtbar). Überdeckung der Fundamentflächen mit Oberboden und Ansaat einer mehrjährigen Wildackermischung.
- Räumung des Baufeldes und somit Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen sowie Rodungs- und Gehölzschnittmassnahmen ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten nach § 39 BNatSchG.
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensiblen Lebensräume (schützenswerte Einzelbäume, Biotopflächen) und Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen.
- Schonende Verlegung der Erdkabel in Banketten bestehender landwirtschaftlicher Wege. Die Verlegung im Bereich schützenswerter Landschaftsräume (z. B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopflächen) sollte mittels Spülbohrverfahren erfolgen.
- Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Böden zu rekultivieren.

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.
- Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich durch Vermeidung von längerfristig offen stehenden, ephemeren oder dauerhaften Kleingewässern bzw. Wasserflächen, insbesondere während der Laichzeiten von Amphibien zwischen März und August, zur Vermeidung von Laichablagen und Aufenthalt im Baustellenbereich. Keine längere Lagerung von (lockeren) Gesteinsmaterialien, etwa von Steinen und Pflaster, im Nahbereich potenzieller oder nachgewiesener Vorkommen von Amphibien und Reptilien, um eine Laichblage im Baufeld und eine Schaffung von Versteckmöglichkeiten für Amphibien zu vermeiden und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten nicht unnötig zu erhöhen.
- Erhalt von Luftaustauschbahnen durch optimale Standortwahl innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen.
- Vermeidung einer technischen Überprägung oder Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Elemente.
- Zur Überwachung der umweltfachlichen Maßnahmen sowohl während der Bauphase von Windkraftanlagen als auch zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen (insbesondere zur Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere und Nestern).

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und Artenschutz

Gemäß § 1a (3) BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Es werden konkrete Aussagen zur räumlichen Entfernung zwischen den Ausgleichsflächen und dem Eingriffsort getroffen. Darüber hinaus werden zum Ausgleich des Landschaftsbildes gesonderte Ansprüche an die Zielbiotope gestellt; eine ganzjährige Wirkung im Landschaftsraum ist zu erreichen. Außerdem sollte darauf hingewirkt werden, dass die Ausgleichsflächen einen Beitrag zum Artenschutz leisten.

6.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Neben den genannten Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergibt sich eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird mit dem anerkannten Verfahren nach NOHL, 1993 ermittelt und in Ausgleichsflächen quantifiziert..

Die Auswahl und Bestimmung der Zielbiotope der Ausgleichsflächen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer. Es werden die Ausgleichsbedürfnisse resultierend aus dem Verlust von Flächen mit der Funktion der Landwirtschaftlichen Kernzone mit dem Funktionsverlust eines industriell mitgeprägten Landschaftsbildes kombiniert. Die Eingriffsintensität soll gemindert werden.

6.4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Lage und Umfang des Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beruhen auf der Abschichtung der im Rahmen der Standortanalyse berücksichtigten Ausschlusskriterien, Nutzungsrestriktionen sowie wirtschaftlicher Kriterien in Zusammenhang mit der standörtlich unterschiedlichen Windhöffigkeit.

Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick

Lage und Umfang der Konzentrationszone bedingt sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zum Rand von Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen bzw. mit überwiegend gewerblicher Nutzung sowie zum Rand von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich.

Die gewählten Konzentrationszonen stellen somit die wenigen möglichen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick dar, bei denen unter Berücksichtigung der zulässigen Gesamthöhe von Windkraftanlagen von 100 m bis max. 200 m erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzzut Mensch ausgeschlossen werden können.

Besser geeignete Standorte, welche mit den verschiedenen Schutzzutern und sonstigen bei der Planung zu berücksichtigenden Aspekten in Einklang stehen, liegen unter Berücksichtigung derzeitiger Kenntnisse im Gemeindegebiet der Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick nicht vor.

6.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Ein Monitoring hat daher erst im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Im Vorfeld (Sommer 2013) wurde allerdings bereits ein Gondelmonitoring in der bestehenden WEA in Essel/Suderwich durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden Einfluss nehmen auf die weiteren Planungsschritte und die Standortwahl der WEA in der zukünftigen Windkonzentrationszone Essel/Suderwich.